

BGer 1C_207/2022 vom 14. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_207_2022

FR: TF 1C_207/2022 du 14 juillet 2023

IT: TF 1C_207/2022 del 14 luglio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid im Bereich des Baurechts. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht grundsätzlich offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 BGG). Ein Ausnahmegrund im Sinne von Art. 83 BGG ist nicht gegeben. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Baugesuchsteller und Adressat des angefochtenen Urteils zur Beschwerde berechtigt (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde an das Bundesgericht ein reformatorisches Rechtsmittel ist (Art. 107 Abs. 2 BGG), darf sich die Beschwerde grundsätzlich nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen, sondern muss ein Antrag in der Sache gestellt werden (BGE 137 II 313 E. 1.3; 134 III 379 E. 1.3). Der Beschwerdeführer bezeichnet das angefochtene Sachurteil fälschlicherweise als Nichteintretensentscheid und verlangt in seinem Rechtsbegehren, die Sache sei zur materiellen Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Aus der Begründung der Beschwerde, die zur Interpretation des Rechtsbegehrens beigezogen werden kann (vgl. BGE 137 II 313 E. 1.3), ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer die Gewährung der von der Vorinstanz verweigerten Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Grenzabstands anstrebt. Da hierzu selbst bei einer Aufhebung des angefochtenen Urteils zusätzliche Abklärungen der Vorinstanz notwendig wären (z.B. Prüfung von öffentlichen und nachbarlichen Interessen), ist von einem gültigen Rechtsbegehren auszugehen (vgl. BGE 147 I 89 E. 1.2.5). Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Soweit es um die Anwendung kantonalen Rechts geht, kann vorbehältlich Art. 95 lit. c-e BGG im Wesentlichen vorgebracht werden, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Bundesrecht, namentlich das Willkürverbot nach Art. 9 BV (BGE 141 I 36 E. 1.3 ; 138 I 143 E. 2). Das Bundesgericht wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Nach Massgabe der allgemeinen Anforderungen an die Beschwerdebegründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es jedoch nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel des angefochtenen Entscheids nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 144 V 388 E. 2). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft es zudem nur insofern, als eine solche

Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht; Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 99 E. 1.7.2 ; 139 I 229 E. 2.2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht prüft die Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts nur, soweit sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die vorliegend betroffene Bauparzelle Nr. 1518 des Beschwerdeführers grenzt im Westen an die Parzellen Nr. 1519 und 1520, im Norden an die Gemeindestrasse, im Osten an das Trasse der BLS-Bahnlinie Thun-Konolfingen und im Süden an die Zulg (Nebenfluss der Aare). Südöstlich der Bauparzelle überquert die BLS-Bahnlinie über eine Stahlbrücke die Zulg.

Es ist unbestritten, dass das vom Beschwerdeführer geplante Mehrfamilienhaus mit einem Abstand von 3 m gegenüber der westlichen Nachbarparzelle Nr. 1519 den zulässigen Grenzabstand von 6 m unterschreitet. Da der Beschwerdeführer zu dieser Parzelle über kein Näherbaurecht verfügt, ist er nach kantonalem Recht für die Unterschreitung des Grenzabstands auf eine Ausnahmegewilligung angewiesen.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine willkürliche Anwendung von Art. 26 Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 des Kantons Bern (BauG/BE; BSG 721.0), wonach Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften gewährt werden können, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

E. 4.1

Nach der Praxis des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 148 II 106 E. 4.6.1; 146 II 111 E. 5.1.1; 145 II 32 E. 5.1 ; 144 I 170 E. 7.3; je mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, der Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung hänge vorliegend unmittelbar mit der Beurteilung der Lärmbelastung zusammen, die von der angrenzenden Stahlbrücke ausgehe. Er kritisiert dabei, die von einer als Sanierungsobjekt bezeichneten Stahlbrücke ausgehende Lärmbelastung sei erheblich höher als bei einer ausschliesslich auf einem Schotterbett

liegenden Gleisanlage. Vorliegend könne aufgrund der lärmintensiveren Stahlbrücke allein mit einer Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes die notwendige Reduktion auf eine zumutbare Lärmbelastung nicht erreicht werden. Dies sei einzig durch die Gewährung eines Näherbaurechts möglich, wodurch der Immissionsgrenzwert nachts eingehalten und eine zumutbare Wohnqualität erreicht werden könne. Insofern sei ein Ausnahmegrund im Sinne von Art. 26 Abs. 1 BauG/BE gegeben.

E. 4.3

Die Vorinstanz setzte sich im angefochtenen Urteil ausführlich mit der Frage auseinander, ob für die Parzelle Nr. 1518 des Beschwerdeführers besondere Verhältnisse im Sinne von Art. 26 Abs. 1 BauG/BE vorliegen, die eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Grenzabstands gegenüber dem im Westen gelegenen Grundstück Nr. 1519 rechtfertigen würden. Dabei anerkannte sie, dass ein Neubau an der Eisenbahnlinie in der Nähe einer Stahlbrücke zwar eine Herausforderung darstelle. Die Vorinstanz zeigte jedoch auch nachvollziehbar auf, dass im vorliegenden Fall entsprechende Lärmschutzmassnahmen getroffen werden können, um dieser Situation zu begegnen. So kommt nach der Vorinstanz nicht nur eine Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes in Frage, sondern könnten namentlich durch die Wahl der Baumaterialien oder Lärmschutzelemente zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Im Übrigen ist nicht erkennbar und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt, inwieweit eine alternative Überbauung, welche sowohl die Grenzabstände als auch die Lärmschutzvorschriften respektiert, nicht möglich sein sollte. Gemäss den überzeugenden Darlegungen der Vorinstanz wäre mit Blick auf die Parzellengrösse (637 m²) und die bestehenden Näherbaurechte gegenüber den Parzellen im Osten und im Süden sowie den Abstand gegenüber der Gemeindestrasse ohne Weiteres möglich, trotz der nahe gelegenen Stahlbrücke ein rechtskonformes Bauprojekt umzusetzen. Dass die maximal zulässige Ausnutzungsziffer im Rahmen eines alternativen Projekts allenfalls nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden kann, ist dabei nicht entscheidend. Hierzu kann auf die von der Vorinstanz zitierte kantonale Rechtsprechung verwiesen werden, wonach der Wunsch nach optimaler, gewinnbringender Nutzung des Grundstücks keinen Ausnahmegrund darstellt. Soweit die Vorbringen des Beschwerdeführers unter diesen Umständen überhaupt den qualifizierten Begründungsanforderungen genügen (vgl. E. 2.1 hiervor), kann ihnen nicht gefolgt werden. Vielmehr ist die vorinstanzliche Beurteilung, wonach unter Berücksichtigung der von der nahe gelegenen Stahlbrücke ausgehenden Lärmemissionen keine besonderen Verhältnisse vorliegen, die eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 26 Abs. 1 BauG/BE rechtfertigen würde, unter Willkürgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Folglich war von der Vorinstanz und ist auch durch das Bundesgericht nicht weiter zu prüfen, ob der Ausnahmegewilligung zusätzlich öffentliche oder nachbarliche Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 26 Abs. 1 und 2 BauG/BE).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.